



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-205/2014 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 09.10.2014

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
18. Sitzung des Gemeindevorstandes	07.10.2014	vorberatend
8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	22.10.2014	vorberatend
6. Sitzung der Gemeindevertretung	04.11.2014	beschließend

### Beratung und Beschlussfassung über die Steuerhebesätze 2015

hier: 1.) Grundsteuer A und Grundsteuer B

2.) Gewerbesteuer

#### Sachbericht:

##### 1.) Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärem Haushalt vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben (siehe auch Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 – StAnz. 2010, 1470)).

Hierbei soll die Anhebung von Steuersätzen grundsätzlich nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Entsprechend entscheidet die Gemeinde Grävenwiesbach in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme von sonstigen Ertragsmöglichkeiten.

Schöpft die Gemeinde ihren diesbezüglichen Gestaltungsspielraum zur Selbstverwaltung nicht in vertretbarem Umfang aus, ist aufgrund der sich ergebenden Rechtspflicht der Kommune die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zu versagen (vgl. hierzu Erlass HMdluS v. 03.03.2014, Seite 7).

Entsprechend hat die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises mit Schreiben vom 26.06.2014 die Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach an folgende Auflagen geknüpft (Ziff. 5):

- Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der verzögert vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes die aktuellen Erhebungen des HMdluS zugrunde zulegen.
- Ist der für spätestens 2016 geforderte Haushaltsausgleich trotz aller weiteren Konsolidierungsbemühungen nicht darstellbar, ist die bestehende Lücke in jedem Fall über eine weitere Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zu schließen.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) werden die aktuellen durchschnittlichen Realsteuerhebesätze aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
<b>Kreisfreie Städte</b>	236%	492%
<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	332%	365%

Die vorgenannten Hebesätze der Grundsteuern A und B spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Grundsteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung unter Verweis auf die bereits erfolgte Anhebung der Realsteuerhebesätze A und B im Haushaltsjahr 2013 empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Grundsteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann der Gemeindevorstand – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – im Rahmen der Sitzung einen eigenen Vorschlag zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B erarbeiten.

Über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B für das Jahr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.10.2014 beraten und einstimmig folgende Empfehlung getroffen:  
 „1a.) Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie bisher auf 300%-Punkte zu belassen.“  
 „1b.) Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B wie bisher auf 300%-Punkte zu belassen.“

## 2.) Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinde Grävenwiesbach liegt mit 300%-Punkten deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 329 %-Punkten). Gemäß o.g. Erlass darf der diesbezügliche Hebesatz bei defizitären Kommunen den FAG-Nivellierungshebesatz von 310%-Punkten nicht unterschreiten.

Entsprechend hält die Kommunalaufsicht diesbezüglich eine entsprechende Anpassung in der Gemeinde Grävenwiesbach für geboten.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) wird die aktuelle durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

	Gewerbesteuer
<b>Kreisfreie Städte</b>	454%
<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	357%

Die vorgenannten Hebesätze der Gewerbesteuer spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Gewerbesteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann der Gemeindevorstand – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – im Rahmen der Sitzung einen eigenen Vorschlag zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes erarbeiten.

Über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes für das Jahr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.10.2014 beraten und einstimmig folgende Empfehlung getroffen:  
„2.) Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Gewerbesteuerhebesatz auf 310%-Punkte festzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des bestehenden Haushaltsdefizits.

Beschlussvorschlag:

1a.) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie folgt festzusetzen:

- Variante 1: wie bisher zu belassen
- Variante 2: auf \_\_\_% festzusetzen.

1b.) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B wie folgt festzusetzen:

- Variante 1: wie bisher zu belassen
- Variante 2: auf \_\_\_% festzusetzen.

2) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Gewerbesteuerhebesatz wie folgt festzusetzen:

- Variante 1: wie bisher zu belassen
- Variante 2: auf 310%-Punkte festzusetzen
- Variante 3: auf \_\_\_% festzusetzen.

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)